

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 8 (1958)

**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Die kirchliche Lehre der Translatio Imperii Romani bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts [P.A. van den Baar]

**Autor:** Steinen, W. von den

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fluß auf die Franziskaner wie auf die Dominikaner, der neben seinem Hauptwerk: *Summa de bono* auch zwei *Summae sermonum* und eine *Summa super psalterium* hinterließ. Hatte man schon vor ca. 25 Jahren auf ihn hingewiesen, so macht neuestens J. B. Schneyer in der Münchener theologischen Zeitschrift 8 (1957), 174ff., wieder auf ihn aufmerksam, als auf einen hervorragenden Prediger des Mittelalters. Nachdem sodann Frl. Roth sehr einläßlich die Theoretiker des Mittelalters untersucht hat, vermißt man die Werke, die Surgant selber im letzten Kapitel seines Büchleins als Hilfsmittel für den Prediger anführt, die weit über die behandelten Autoren hinausreichen und von ihm wohl selber in erster Linie benutzt wurden. Die Verfasserin erwähnt zwar diese «Bibliographie», ohne aber auf sie im einzelnen einzugehen. Schließlich sei ein kleiner Irrtum, evtl. ein Versehen, berichtigt, das sich in die Angaben über Humbert de Romanis eingeschlichen hat. Er war als römischer Provinzial tatsächlich 1241 von der Mehrheit der Kardinäle bereits zum Papst gewählt. Doch wagten die Kardinäle die Wahl unter dem Druck des Senators Matteo Orsini nicht aufrecht zu halten und erhoben Coelestin IV., der indes schon nach 17 Tagen starb. Humbert wäre damit Nachfolger, nicht aber Vorgänger von Gregor IX. geworden, der eben 1241 hochbetagt gestorben war.

Die durchweg klar und überlegt geschriebene Arbeit verdient vor allem Beachtung als wertvoller Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt und ebenso der kirchlichen Reformbestrebungen an der Schwelle zum 16. Jahrhundert.

*Engelberg*

*P. Gall Heer*

P. A. VAN DEN BAAR, *Die kirchliche Lehre der Translatio Imperii Romani bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*. Analecta Gregoriana, Cura Pontificiae Universitatis edita, vol. LXXVIII. Romae apud aedes Universitatis Gregoriana, 1956. XXI u. 153 S.

Die kirchliche — das will sagen die päpstlicherseits vertretene — Translationstheorie enthält in allerlei Schattierungen zwei Hauptmomente. Nämlich erstens eine Interpretation des historischen Vorgangs von 800 in dem Sinn, daß hier der Papst das Imperium von Byzanz nach Rom zurückführte — wobei unter anderm zu fragen ist, ob man unter Imperium Romanum die Weltherrschaft meinte oder eng-konkret die höchste Befehlsgewalt in Rom; Interpretationen dieser Art erscheinen bald nach 800. Und zweitens liegt in der Theorie der Glaubenssatz, der Nachfolger Petri habe ein- für allemal das Recht, über die Kaiserkrone zu verfügen, so wie Leo III. es getan zu haben schien; diese Seite gewinnt erst im 12. Jahrhundert Gestalt.

Indem van den Baar die Entwicklung an Hand der möglichst vollständig herangezogenen Quellen nachzeichnet, liegt das Schwergewicht auf dem staufischen Jahrhundert. Für die 250 Jahre von 800 bis zur Kirchenreform

gibt er auf knapp zwei Bogen seinen Beitrag zu den sehr subtilen Auslegungsfragen, die angesichts der wenigen Quellenworte heute so lebhaft wie nur je diskutiert werden. Allenfalls können wir sagen: an eine Translation von Macht oder Reichsherrschaft denken die karolingischen Zeugnisse noch nicht. Kaiser soll sein, wer wie Karl der Kirche von Rom den nötigen Schutz gewährt, und die Päpste betrachten es als ihr Recht, diesen Schutzherrn, dem allerdings mit der Krone ein besonderer Glanz und ein besonderes Verhältnis zu Christus zufällt, im Verein mit den Römern zu wählen.

Im Investiturstreit nehmen die päpstlichen und kaiserlichen Kundgebungen auf die Translationslehre keinen Bezug: zu der durch Gregor VII. aufgerufenen Frage, ob der Papst einen Kaiser bannen und absetzen dürfe, trug sie offenbar nichts Rechtes bei. Daher gelangen auch die Streitschriften und Chroniken, wo sie des Vorgangs von 800 gedenken, selten zu eindeutiger Stellungnahme. Das wird anders, als seit 1125 das Papsttum einen Einfluß auf die deutsche Königswahl beansprucht: da konnte die Königserhebung Pippins 751 im Verein mit der Translation von 800 als Präjudiz dienen. 1148 stellt es Roland Bandinelli = Alexander III. als Rechtssatz auf, daß der Papst regnum transferat et imperatorem deponat. Seither erscheint das Translationsrecht in papstkirchlichen Kreisen als eine Grundlage für die Genehmigung der Kaiserwahl durch den Papst; auf Grund der Vorarbeit, die die Kanonisten in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts leisteten, werden diese Ansprüche durch Innozenz III. als rechtsgültig verkündet. Dabei bleibt immerhin die Frage offen, ob der Papst über das im Prinzip selbständige Imperium nur zufolge einer Art Notrecht verfügt (Huguccio, Innozenz III., Johannes Teutonicus) oder ob ihm als dem Vikar des Königs Christus die alleinige gottunmittelbare Hoheit auf Erden zugesprochen wird, wie es im 13. Jahrhundert zahlreiche kuriale Rechtslehrer, abschließend Innozenz IV. und der Hostiensis (Heinrich de Segurio) taten.

Diese kanonistischen und dekretalistischen Quellen, dem Historiker ohnedies fernliegend, sind bisher unzulänglich durchforscht und zum Teil ungedruckt. Ihre sorgsame Vorführung und Erläuterung, nebst reichhaltiger Bibliographie, ist das besondere Verdienst der vorliegenden Arbeit aus der römischen Schule von Friedrich Kempf.

Basel

W. von den Steinen

R. C. SMAIL, *Crusading Warfare (1097—1193). — A Contribution to the Medieval Military History*. Cambridge, University Press, 1956. XII + 272 p., plans, tableaux. (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, New Series, vol. 3.)

Cet ouvrage, bien assuré sur ses bases documentaires et intelligemment conçu, vient combler une lacune; nous ne possédions pas jusqu'ici une histoire de l'art militaire à l'époque des croisades. Pourtant les expéditions de Terre Sainte et, surtout, la défense des Etats latins d'Orient permettent